DER LANDRAT

KREIS RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Recklinghausen

Nr. 28/2018 vom 10.01.2018

Verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Recklinghausen 2018 – 2020 gemäß § 7 Absatz 6 APG NRW für den Kreis Recklinghausen vom 27.11.2017

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 die verbindliche Pflegebedarfsplanung auf der Grundlage des § 7 Absatz 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein- Westfalen im Bereich der stationären Pflege beschlossen. Im Rahmen einer dreijährigen, in die Zukunft gerichteten Pflegeplanung kann der Kreis Recklinghausen die Förderung von stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen vom Bestehen eines Bedarfes abhängig machen. Grundlage für die verbindliche Bedarfsplanung sind der Bericht des Kreises Recklinghausen zur verbindlichen Planung aus Februar 2016 und die aktualisierten Modell- und Prognosebedürftigkeit im Kreis Recklinghausen für die Jahre 2018 bis 2020. Hierzu wurden die Daten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) herangezogen. Die Berechnungen zum Bedarf und zum Bestand an stationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Recklinghausen finden Sie im Bericht oder unter dem Link:

http://www.kreisre.de/Inhalte/Buergerservice/Soziales_und_Familie/Pflege__Eingliederung__Betreuung/Bericht_zur_verbindlichen_Planung.pdf

Die aktualisierten Zahlen finden Sie in der Beschlussvorlage für den Kreistag im Kreistags- und Bürgerinformationssystem:
https://kvrecklinghausen.more-rubin1.de/index.php

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG
Die am 27.11.2017 vom Kreistag des Kreises Recklinghausen beschlossene verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Recklinghausen für stationäre Pflege für 2018 bis 2020 nach § 7 Absatz 6 APG NRW, einschließlich des Inhaltes der Anlagen zur verbindlichen Bedarfsplanung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst 57-Seniorenangelegenheiten,
Betreuungsstelle, Eingliederungshilfe und
Kommunales Integrationszentrum
i. A.

gez. Fischer

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de